

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen bzw. Verträge, sofern nicht in den Bestellungen bzw. Verträgen anderes schriftlich festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen bzw. Verträge, selbst wenn auf diese Einkaufsbedingungen nicht mehr besonders verwiesen wird.
- 1.2. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant bzw. Vertragspartner (im folgenden kurz Auftragnehmer) sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angeführten Bestimmungen, wird ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Wird unser Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten unsere Einkaufsbedingungen als vereinbart, es sei denn, dass wir dennoch schriftlich den Bedingungen des Auftragnehmers zustimmen.
Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen unsererseits führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sind schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall zu vereinbaren.
Unsere Bedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.
- 1.4. In der gesamten Korrespondenz, die unsere Bestellungen betreffen, wird der Auftragnehmer unsere Bestellnummern (sofern bekannt gegeben) und das Datum anführen. Ohne Angabe dieser Bestellnummern und des Datums gilt ein Schreiben im Zweifelsfall als nicht eingelangt.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Unklarheiten in der Auslegung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Vertragsauslegung werden so ausgeräumt, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.
- 1.6. Die Einkaufsbedingungen können von uns geändert werden. Wir werden den Auftragnehmer über Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit solcher Änderung zumindest vier Wochen vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung tritt in Kraft, sofern der Auftragnehmer der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt der Information über die Änderung widerspricht.
- 1.7. Offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Verträgen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken können von uns jederzeit korrigiert werden.

2. Angebote

- 2.1. Die an/von uns bekannt gegebenen Spezifikationen des Liefer-/Leistungsgegenstandes gelten als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.
- 2.2. Alle an uns gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 6 Wochen ab Zugang an uns für den Auftragnehmer bindend und begründen weder Anspruch auf Auftragserteilung noch auf Entgelt oder Kostenersatz, selbst wenn Vorarbeiten zur Anbotslegung an uns erforderlich waren.
- 2.3. Wir sind berechtigt, vor Auftragsannahme eine Bonitätsprüfung sowie eine Firmenabfrage betreffend den Auftragnehmer durchzuführen.

3. Auftragserteilung (Bestellung)

- 3.1. Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäß unterfertigt sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
Elektronisch erstellte Bestellungen oder Abrufe zu Rahmenaufträgen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig.
Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und unserer firmenmäßigen Zeichnung.
- 3.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Subauftragnehmer des Auftragnehmers oder sonstige Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.
Der Auftragnehmer haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten.
Lieferungen und/oder Leistungen (in der folge kurz Lieferungen), welche ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden vergütet, wenn wir sie nachträglich schriftlich anerkennen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ansonsten derartige Lieferungen innerhalb angemessener Frist rückgängig machen. Andernfalls kann dies auf Kosten des Auftragnehmers von uns vorgenommen werden.
Der Auftragnehmer wird uns über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen rechtzeitig schriftlich informieren. Bei Änderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung müssen wir die Lieferung nicht abnehmen.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1. Jede Bestellung bzw. jeder Vertrag wird vom Auftragnehmer umgehend bestätigt, ansonsten gilt unsere Bestellung bzw. unser Vertrag als zurückgezogen.
- 4.2. Die Bestellung bzw. der Vertrag wird mit Preis und Lieferzeitangabe vom Auftragnehmer bestätigt.
An abweichende Bedingungen, z.B. Preise, Termine oder Produktspezifikationen sind wir nur gebunden, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Vorgenommene Lieferungen gelten als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bedingungen durch den Auftragnehmer.
- 4.3. Werden uns vom Auftragnehmer Druck- und/oder Ausführungsvorlagen oder andere Warenmuster übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern nicht binnen 21 Tagen durch uns dem Auftragnehmer Gegenteiliges (z.B. Änderungswünsche) mitgeteilt wird.
- 4.4. Sofern der Auftragnehmer eine Bestellung bzw. einen Vertrag nicht annehmen will, wird er uns dies umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Einlangen der Bestellung bzw. des Vertrages, bekannt geben. Diese Mitteilung gilt als an uns erfolgt, wenn sie bei uns einlangt. Andernfalls haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit für sämtliche durch uns erlittene Schäden einschließlich der Kosten einer Ersatzbestellung bzw. eines Ersatzvertrages sowie des entgangenen Gewinns.

5. Preise

- 5.1. Die in der Bestellung bzw. im Vertrag genannten Preise sind Fixpreise und sind exklusive Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer zu verstehen.
- 5.2. Nachträgliche Preiserhöhungen, aus welchem Grund auch immer, erkennen wir nicht an. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.3. Sind Preise und Konditionen (Verpackung usw.) nicht schon in unserer Bestellung bzw. in unserem Vertrag vorgeschrieben, sondern werden sie erst später genannt, werden sie gültig, sobald sie von uns schriftlich akzeptiert werden. Allgemeine Preisermäßigungen werden vom Auftragnehmer bereits auf die laufende Bestellung bzw. den Vertrag angewendet.

6. Qualität

- 6.1. Die Qualität der vom Auftragnehmer verwendeten Roh- und Hilfsstoffe gilt als einwandfrei, wenn sie den Lieferbedingungen der in Frage kommenden Industriegruppe sowie den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den DIN, sowie Europäischen Normen und internationalen Normen (ISO-Normen), entspricht.
Wird im Rahmen der Bestellung bzw. des Vertrages auf den Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produktes oder der zu erbringenden Leistung eingegangen, so werden diese Angaben Vertragsbestandteil.
Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist.

7. Lieferung / Lieferzeit / Leistungszeitraum

- 7.1. Die Lieferung wird nur angenommen, wenn der Lieferung ordnungsgemäße Begleitpapiere, wie insbesondere ein der Bestellung entsprechender Lieferschein beigelegt wird, der eine Lieferscheinnummer aufweist und sämtliche Angaben der Bestellung bzw. des Vertrages wie Artikel, Mutation, Sprache, Einheit und Materialnummer enthält.
- 7.2. Die bestellte Stückzahl muss geliefert werden. Über- oder Unterlieferungen akzeptieren wir bis zu 10% der bestehenden Stückzahl/Menge. Darüber hinausgehende Lieferungen werden von uns nicht bezahlt.
- 7.3. Der in der Bestellung bzw. im Vertrag angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum wird vom Auftragnehmer pünktlich eingehalten und bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei uns an dem in der Bestellung bzw. im Vertrag angegebenen Lieferort; ist kein Lieferort angegeben, so gilt 1239 Wien, Kolbegasse 75 als Lieferort. Wir müssen die Ware bzw. Leistung nicht vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes annehmen. Auch Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 7.4. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, wird er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzeigen.
- 7.5. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung und/oder unvollständiger Lieferung können wir, auch wenn der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder aber auf Lieferung und Schadenersatz bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir den Auftragnehmer darauf hinweisen, dass die Lieferung von uns einzuhaltende Aktionszeiträume betrifft. Wir können in einem solchen Fall auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig ob bereits geliefert oder nicht) zurücktreten. Weiters können wir uns auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig eindecken, wobei die Auswahl des Auftragnehmers der Ersatzvornahme uns ausschließlich vorbehalten bleibt. Weitergehende Ansprüche unsererseits, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hievon unberührt.

7.6. Beim Abschluss von Abruf- und Rahmenverträgen gewährleistet der Auftragnehmer, dass genügend Stück produziert worden sind, sodass die Abrufe jederzeit und vereinbarungsgemäß erfolgen können; alle Rechte, die sich daraus ergeben, dass die Abrufe nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgen können, bleiben vorbehalten.

8. Verpackung/Transport/Gefahrtragung/Eigentumsübergang

- 8.1. Der Preis versteht sich grundsätzlich „Einschließlich Verpackung“. Im Falle anderer Vereinbarungen wird die Verpackung vom Auftragnehmer zu Selbstkosten berechnet und separat ausgewiesen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8.2. Sofern eine ausdrückliche Versandvorschrift von uns vorliegt, wird diese vom Auftragnehmer eingehalten. Führt der Auftragnehmer den Versand gegen eine unserer Vorschriften durch, behalten wir uns vor, uns für alle daraus erwachsenden Nachteile am Auftragnehmer schadlos zu halten.
- 8.3. Nachnahmesendungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 8.4. Die Gefahr geht erst mit schriftlicher Abnahme der Lieferung nach Durchführung des Abnahmeverfahrens (Punkt 11.2) auf uns über, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 8.5. Das Eigentum geht stets mit Übergabe der Lieferung an uns bzw. beim Versendungskauf mit Übergabe an das Transportunternehmen auf uns über.

9. Rechnungslegung

- 9.1. Rechnungen werden vom Auftragnehmer unter Ausführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an uns in mindestens zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 3. des Folgemonats eingeschickt. Leistungsrechnungen werden außerdem entsprechend belegt. Es wird das Ursprungsland, die Warenerklärungsnummer mit Datum und die EUR-Nr., unter der die betroffenen Waren importiert wurden, angegeben. Wir behalten uns vor, Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Bestellkennzeichens, des Ursprungsnachweises und der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften laut UStG 1994 nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt.

10. Zahlung

- 10.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Wareneingangs oder der erbrachten Leistung und Rechnungserhalt. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto bzw. innerhalb 30 Tagen nach Liefereingang netto.
- 10.2. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung beginnen die Zahlungsfristen erst ab dem Tag, der unserer schriftlichen Abnahme (Punkt 11.2) der Mängelbehebung folgt, zu laufen. Wir können Zahlungen bis zur Behebung der Mängel durch den Auftragnehmer und bis zu dem Tag, der unserer neuerlichen schriftlichen Abmahnung der Ware bzw. Leistung nach Durchführung der Mängelbehebung folgt, zurückbehalten.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen uns mit Forderungen an uns aufzurechnen.
- 10.4. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.
- 10.5. Anzahlungen werden von uns nur in Ausnahmefällen getätigt. Anzahlungen erfolgen jedenfalls nicht gegenüber langjährigen Auftragnehmern. Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer eine angemessene, bis zur Abnahme befristete und für uns kostenlose Sicherheit in Form einer Bankgarantie zu leisten. Durch die Zahlung wird die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nicht stillschweigend anerkannt und unsererseits auch nicht auf uns zustehende Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, verzichtet.

11. Gewährleistung/Schadenersatz/(Produkt-)Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Insbesondere leistet der Auftragnehmer Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme der Ware bzw. Leistung durch uns. Wurde der Eingang von uns schon bestätigt oder die Rechnung bezahlt, so bildet eine solche Erklärung unsererseits keine endgültige Übernahme der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistung. Eine rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung (daher nach Lieferung der letzten Teillieferung), wobei eine Prüfung der Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstiger gelieferter Waren vor der Verarbeitung bei uns nur in geringem Umfang und stichprobenartig möglich ist und vielmehr erst bei Produktionseinsatz die Einwandfreiheit der gelieferten Roh- und Hilfsstoffe geprüft werden kann. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemänglung der Ware bzw. Leistung vor.

Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist ab Entdeckung.

- 11.3. Der Auftragnehmer übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Produkte, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder unserer Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich frei unserem Werk, kostenlos ersetzt oder den uns entstehenden Schaden vergütet.
- 11.4. In dringenden Fällen können wir die erforderlichen Ersatzstücke oder Ersatz für Lieferungen verbrauchbarer Waren auf Kosten des Auftragnehmers selbst beschaffen.
- 11.5. Die für Unternehmer geltenden Mängelrügeobliegenheiten (§§ 377 f UGB) kommen nicht zur Anwendung. Uns treffen somit keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Vielmehr können wir Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen. Mit Abnahme der Mängelbehebung durch uns beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.
- 11.6. Zu einem Vorbehalt unserer Gewährleistungsrechte bei der Abnahme sind wir nicht verpflichtet.
- 11.7. Entstandene Schäden und Mängel werden auf Kosten des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle beseitigt. Bei Mängeln, die erst bei Be- oder Verarbeitung bzw. während der Benützung bemerkbar werden, können wir die Vergütung nutzlos aufgewendeter Kosten verlangen.
- 11.8. Entsprechen nicht bloß unwesentliche Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit können wir die Abnahme der gesamten Lieferung verweigern.
- 11.9. Sollten wir wegen der Schlechtlieferung oder -leistung durch den Auftragnehmer unsere vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so wird uns der Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 11.10. Der Auftragnehmer wird uns hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, schad- und klaglos halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, uns sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile ersetzen, die aus einem durch Schutzrechte Dritter eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistung entstehen.
- 11.11. Ungeachtet anderer Verpflichtungen wird uns der Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte sämtliche Schäden gemäß dem österreichischen PHG (Produkthaftungsgesetz) ersetzen sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Der Auftragnehmer wird uns sämtliche Kosten ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Auftragnehmer wird uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 11.12. § 2 PHG, wonach der Schaden durch die Beschädigung einer Sache nur zu ersetzen ist, wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, wird für die vom Auftragnehmer an uns gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer jeden Schaden ersetzen wird, der durch ein fehlerhaftes Produkt des Auftragnehmers auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend in unserem Unternehmen verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltregelung zwischen den Auftragnehmern und uns ausgeschlossen.
- 11.13. Der Auftragnehmer wird uns vor Auftragsbestätigung die Versicherungsdeckung für die in Punkt 11 genannten Risiken auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 11.14. Eine Einschränkung unseres Rückgriffrechtes gemäß § 933b ABGB findet nicht statt.

12. Vorschriften/Sicherheitsbestimmungen

- 12.1. Der Auftragnehmer versichert, dass die Ware den geltenden nationalen, internationalen und EU-Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entspricht, und wird für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten erfüllen und etwaige Strafen tragen bzw. ersetzen.

13. Zeichnungen/Bestellunterlagen/Formen/Werkzeuge

- 13.1. Die von uns zur Verfügung gestellten oder beigelegten Zeichnungen, Entwürfe, Behelfe und dergleichen sowie Werkzeuge, Formen, Filme, Stanzformen und dergleichen, soweit sie von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser geistiges und materielles Eigentum, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- 13.2. Diese werden uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung bzw. des Vertrages ohne besondere Anforderung zurückgegeben. Daher können wir auch unser Eigentum in geeigneter Weise entsprechend kennzeichnen.
- 13.3. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Diese sowie die von uns beigelegten Werkzeuge werden vom Auftragnehmer sorgfältig verwahrt, instandgehalten oder erneuert.
- 13.4. Wir können nach jedem Auftrag, für den die Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verwenden waren, die kostenlose und sofortige Überlassung und Herausgabe sämtlicher Werkzeuge, Formen und dergleichen verlangen.

- 13.5. Die Bestellungen bzw. Verträge und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. werden als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich behandelt. Für die Ausarbeitung von Angeboten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 13.6. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, wird als solches bezeichnet, getrennt gelagert und verwaltet. Bei Wertminderung oder Verlust wird vom Auftragnehmer Ersatz geleistet. Beigestelltes Material darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials werden wir unmittelbare Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache.
- 13.7. Die der Bestellung bzw. des Vertrages beigelegten Anlagen technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrages.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung bzw. im Vertrag angeführte Lieferort; ist kein Lieferort angegeben, so gilt unser Sitz als Lieferort.
- 14.2. [Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich der EuGVVO]: Für sämtliche Rechtsverhältnisse die auf der Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossen werden, gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Nach unserer Wahl können wir den Auftragnehmer jedoch auch vor jedem anderen für den Auftragnehmer zuständigen Gericht im In- und Ausland in Anspruch nehmen.
- 14.3. (Für alle Auslandsgeschäfte, die nicht dem Anwendungsbereich der EuGVVO unterliegen): Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf der Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossen werden, gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Regeln der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Sollte der Schiedsspruch im Heimatstaat des Vertragspartners zur Durchführung von Exekutionsmaßnahmen nicht anerkannt werden, so steht es uns frei, anstelle eines Schiedsverfahrens, eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg zu erwirken, wobei von uns auch das sachlich zuständige Gericht in Wien angerufen werden kann.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Der Auftragnehmer wird die ihm zur Kenntnis gelangenden Daten bzw. die von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim halten. Der Auftragnehmer wird diese Daten vor dem Zugriff Dritter schützen und seine Dienstnehmer zu entsprechender Geheimhaltung veranlassen.
- 15.2. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen und der Auftragnehmer sowie auch seine Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.

Durch Ausstellen der Auftragsbestätigung bzw. durch Vertragsannahme akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auf unserer Website abrufbar sind.

Datum/Unterschrift

Wien, Januar 2009